



Wegzug der nebenamtlichen Verwaltungsrichterin Frau Ines Stocker aus dem Kanton Zug während der laufenden Amtsperiode 2019–2024

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 31. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Gemäss § 19 Abs. 2 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) übt die erw. Justizprüfungskommission (JPK) die Oberaufsicht über das Verwaltungsgericht aus. In diesem Jahr beschäftigte sich die JPK mit dem erfolgten Wegzug der nebenamtlichen Richterin RA Ines Stocker aus dem Kanton Zug nach Zürich während der laufenden Amtsperiode. Mit Schreiben vom 14. April 2022 informierte der Verwaltungsgerichtspräsident die JPK darüber,

«dass das nebenamtliche Gerichtsmitglied Ines Stocker dem Gericht heute mitgeteilt hat, infolge Wohnsitzwechsels in den Kanton Zürich nicht mehr als Richterin wirken zu können. Ebenfalls heute und damit erst nachträglich hat das Gericht Kenntnis davon erlangt, dass Ines Stocker ihre Papiere bereits per 31. August 2021 in den Kanton Zürich verlegt hat.

.....

Wir müssen gestützt darauf feststellen, dass die seit 31. August 2021, dem Zeitpunkt der Verlegung der Papiere von Ines Stocker, unter ihrer Mitwirkung ergangenen Entscheide möglicherweise anfechtbar sein könnten. Diese Frage bedarf einer vertieften Prüfung. Die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen sind jedenfalls auslegungsbedürftig. Insbesondere stellt die Verlegung der Papiere für sich nur ein Indiz für den Vollzug eines Wohnsitzwechsels dar. Wichtig erscheint uns im Moment Ihre Kenntnisnahme der Tatsache, dass sich das Verwaltungsgericht der erwähnten Fragestellung und ihrer Tragweite bewusst ist und sich ihrer annimmt. Es hat sich zudem aufgrund der entstandenen Vakanz noch heute neu konstituiert. Die neue Zusammensetzung der Spruchkammern ist auf der Webseite des Gerichts abrufbar; die amtliche Publikation folgt später.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.»

Die JPK nahm dies zur Kenntnis wartete das weitere Handeln des Verwaltungsgerichts ab. Mit E-Mail vom 27. Juni 2022 teilte der Verwaltungsgerichtspräsident der JPK Folgendes mit:

«Ich habe gestern an alle Verfahrensbeteiligten in den 36 Verfahren, an denen eine Verwaltungsrichterin trotz Aufgabe ihres politischen Wohnsitzes im Kanton Zug mitgewirkt hatte, ein Schreiben gerichtet. In dem Schreiben teile ich mit, dass sich im Nachgang zu unserem Urteil in dem sie betreffenden Verfahren bedauerlicherweise herausgestellt habe, dass ein an der Urteilsfindung beteiligt gewesenes Mitglied des Verwaltungsgerichts die im Kanton Zug geltende gesetzliche Wohnsitzpflicht für die Wahl und Ausübung des Richteramtes (§ 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung [KV, BGS 111.1]; § 2 - 4 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen [WAG, BGS 131.1]) im Zeitpunkt des Urteils nicht mehr erfüllt habe. Die von uns nachträglich entdeckte Tatsache bedeute, dass das in ihrer Sache ergangene Urteil vom Gericht nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Besetzung gefällt worden sei. Es sei deshalb nach unserem Verständnis anfechtbar und wir erachteten es als unsere Pflicht, die Parteien hiervon von Amtes wegen in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig erkläre ich, dass wir uns bei ihnen für diesen formellen Verfahrensmangel entschuldigten. Dem Gericht sei der Wohnsitzwechsel erst nachträglich mitgeteilt worden. Es habe indessen unmittelbar nach Kenntnisnahme dieses Umstandes interne Abklärungen getroffen und die notwendigen Schritte eingeleitet.

Zudem werden im Schreiben die von den fraglichen Urteilen betroffenen Parteien auf die ihnen zustehende Möglichkeit hingewiesen, innert dreissig Tagen um Neubeurteilung in korrekter Zusammensetzung (§ 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung; § 2-4 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen) zu ersuchen (Revisionsverfahren gemäss § 87 ff. VRG bzw. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Tatsächlich ist heute Morgen eine Medienanfrage bei uns eingegangen. Ich danke der Justizprüfungskommission für die Kenntnisnahme.»

Die JPK hat in der Folge dem Verwaltungsgericht einen Katalog von Fragen zur Sachverhaltsabklärung zukommen lassen, den das Verwaltungsgericht innert einer erstreckten Frist beantwortet hat. Auch Frau Stocker nahm zur Angelegenheit Stellung und führte aus, sie habe den Verwaltungsgerichtspräsidenten bereits im Herbst 2021, wenn auch bloss telefonisch, über ihren Wohnsitzwechsel informiert. Nachdem die Rechts- bzw. Gesetzeslage des Kantons Zug keine Antwort auf ihre geänderte Wohnsitzsituation gegeben habe, habe sie sich an das Verwaltungsgericht gewandt, von dem sie näheren Aufschluss darüber, was zu tun sei, erwartet habe. Erst mit E-Mail vom 7. April 2022 habe der Verwaltungsgerichtspräsident den Faden wieder aufgenommen und ihr nahegelegt, zu demissionieren. Diesem Ersuchen sei sie selbstverständlich unverzüglich nachgekommen. Der Präsident habe im besagten E-Mail auch kundgetan, dass seiner Meinung nach ihre Amtszeit noch bis zu ihrem Ende laufe und dass es verschiedene rechtliche Einschätzungen gebe.

II. Vorgehen

Weil sich die Ausführungen der beiden betroffenen Parteien in Bezug auf die Geschehnisse (insbesondere in Bezug auf die Kenntnisnahme des Verwaltungsgerichts vom Wegzug der Richterin) widersprachen, lud die JPK beide Parteien am 28. September 2022 zu einer Kommissionssitzung ein und konfrontierte sie mit den jeweiligen Aussagen. Beide Parteien blieben bei ihrer Version der Geschehnisse. Nach der anschliessenden Diskussion, welche in Abwesenheit der beiden Parteien stattfand, beschloss die JPK, dass die rechtlichen Folgen des vorliegenden Vorfalls durch ein externes Gutachten umfassend abzuklären seien. Sie beauftragte in der Folge Prof. Dr. iur. Paul Richli mit der Erstellung eines Gutachtens. Insbesondere sollte geklärt werden, ob es eine Rechtsgrundlage für die Rückforderung der Lohnzahlung von ca. CHF 8'500.-- für die Zeit vom Wohnsitzwechsel im Herbst 2021 bis zum offiziellen Rücktritt im April 2022 gibt und wenn ja, welche und wie die Chancen zur Durchsetzung des allfälligen Anspruchs stehen (Ziff. 1 nachfolgend) und ob der finanzielle Schaden von ca. CHF 2'000.-- für die Verfahrenskosten im Revisionsverfahren der zwei revidierten Fälle eingefordert werden kann und falls ja, von wem (Ziff. 2 nachfolgend). Weiter war auch zu prüfen, ob sich Frau Stocker oder der Verwaltungsgerichtspräsident strafbar gemacht haben (Ziff. 3 nachfolgend) und ob sich eine Anzeige nach § 93 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BGS 161.1; Ziff. 4 nachfolgend) aufdrängt und falls ja, von wem. Schliesslich sollte auch geprüft werden, ob Massnahmen (z.B. gesetzgeberische) angezeigt sind und falls ja, welche, damit so etwas in Zukunft nicht mehr passiert (Ziff. 5 nachfolgend). Das Gutachten wurde den Mitgliedern der JPK am 21. Oktober 2022 zugestellt. Am 31. Oktober 2022 wurden die nachfolgenden Schlussfolgerungen des Gutachters kommissionsintern diskutiert und gestützt darauf entschieden, dass die Untersuchung dieser Angelegenheit abgeschlossen werden kann und keine weiteren aufsichts-, straf- oder zivilrechtlichen Massnahmen notwendig sind (Ziff. 6 nachfolgend).

III. Erläuterungen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob der Wohnsitz nur im Zeitpunkt der Wahl oder die ganze Dauer einer Wahlperiode erfüllt sein muss, sich in der Literatur und Rechtsprechung bisher noch sehr wenig gestellt hat. Immerhin existiert ein Urteil des Bundesgerichts vom 4.11.2008 (1C_297/2008), in welchem das Bundesgericht entschieden hat, dass der Wohnsitz auch während der Amtsdauer aufrechterhalten werden muss. Dies jedoch in einem Fall aus dem Kanton Waadt, in welchem die Wohnsitzpflicht während der Dauer des Amtes im Gemeindegesetz (loi sur les communes, Art. 97 Abs. 1) explizit geregelt ist. Ob das Bundesgericht ohne diese gesetzliche Verankerung zum selben Schluss gekommen wäre, ist gemäss Gutachter fraglich. Ein eindeutiger und zweifelsfreier Entscheid des Bundesgerichts in diesem Sinne scheint somit bisher zu fehlen.

Frau Stocker wurde durch die Zuger Bürgerinnen und Bürger gewählt. Für diese Wahl galt Art. 27 Abs. 2 KV (Kantonsverfassung, BGS 111.1). Danach besitzen das Recht zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit: alle Kantonsbürger- und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht in einem der unten aufgeführten Ausnahmefälle befinden. Diese Bestimmung wird in der Sache wiederholt in § 2 Abs. 2 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1). Anders als im Gemeindegesetz des Kantons Waadt steht nichts davon, dass der Wohnsitz während der Amtsdauer beibehalten werden müsse. Die Wohnsitzpflicht insbesondere für die Gerichtspersonen ist damit – anders als im zitierten Fall aus dem Kanton Waadt – unauffällig geregelt.

Abgesehen davon, stellt sich weiter die Frage, ob die Wohnsitzpflicht für nebenamtliche Gerichtsmitglieder, die im Stundenlohn entschädigt werden, überhaupt einem hinreichenden öffentlichen Interesse entspricht und überdies verhältnismässig ist. Denn eine nebenamtliche Richterin ist, anders als Regierungsmitglieder, Regierungsstatthalter oder etwa Lehrpersonen, nicht auf möglichst intensive Kontakte mit der Bevölkerung angewiesen. Das mag für haupt- oder vollamtliche Gerichtsmitglieder anders sein, wie es das Bundesgericht auch im Fall des Berner Regierungsstatthalters für diese Funktion bejaht hat. Ein hinreichend öffentliches Interesse ist daher im hier fraglichen Fall mindestens fraglich. Jedenfalls kann es nicht in der Volkswahl (allein) liegen.

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit einer Wohnsitzpflicht für nebenamtliche Gerichtsmitglieder stellen sich für den Gutachter noch grössere Zweifel. Frau Stocker hat in der Zeit zwischen dem 1. September 2021 und April 2022 ca. CHF 8'500.-- an Entschädigung erhalten. Hochgerechnet auf ein Jahr ergibt das erheblich weniger als CHF 15'000.--. Damit lässt sich im Kanton Zug wohl nicht einmal eine angemessene Wohnung bezahlen. Die nebenamtliche Richterin Frau Stocker musste die Wohnung daher wohl aus ihrem Haupterwerb mitfinanzieren.

Eine Wohnsitzpflicht für nebenamtliche Gerichtsmitglieder ist auch mit Blick auf die Rechtsgleichheit nach Art. 8 Abs. 1 BV fraglich. Beispielsweise gilt für die Datenschutzbeauftragte keine Wohnsitzpflicht.

Schliesslich spricht die Tatsache, dass BundesrichterInnen ihren Wohnsitz in der Schweiz frei wählen können Art. 12 BGG) und nur ordentliche (nicht jedoch nebenamtliche) RichterInnen das Gericht in kurzer Zeit erreichen können müssen, ebenfalls für eine differenzierte Behandlung von Haupt- und Nebenämtern.

Mit anderen Worten kommt der Gutachter zum Schluss, dass im Kanton Zug nirgends explizit steht, dass der Wohnsitz während der ganzen Amtsdauer aufrechterhalten werden müsse und das Amt ohne Rücktrittserklärung durch einen Wohnsitzwechsel ende. Sonst hätte der Verwaltungsgerichtspräsident Elsener kaum selber Schwierigkeiten gehabt, zu einem eindeutigen Schluss zu gelangen und hätte nicht den Weg über «auf Nummer sicher» beschritten, und dies - nach eigener Aussage - erst nach Rücksprache mit seinen Verwaltungskollegen.

1. Rückforderung der Lohnzahlung

In Bezug auf die zur Diskussion stehende Rückzahlung der Lohnzahlung ist auf § 10 PG (Personalgesetz; BGS 154.21) hinzuweisen. Demnach ist eine Gehaltskürzung oder -rückforderung nur bei Vorliegen erheblicher Leistungspflichtverletzungen möglich. Vorliegend liegt offenkundig keine Pflichtverletzung in der Ausübung der richterlichen Funktion vor. Dies folgt schon allein daraus, dass es sehr wenige Revisionsbegehren gibt. Damit stellen die von den Urteilen belasteten Parteien die Qualität der Urteile, an denen Frau Stocker mitwirkte, nicht in Frage. Es besteht daher **keine Rechtsgrundlage für die Rückforderung der ca. CHF 8'500.--**.

2. Verantwortlichkeit für den Schaden

Für den finanziellen Schaden von ca. CHF 2'000.-- für die Verfahrenskosten im Revisionsverfahren von zwei revidierten Fällen muss der Kanton Zug gemäss § 5 Abs. 1 VG (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 154.11) aufkommen. Demnach haftet der Staat für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen durch Rechtsverletzung jemandem zugefügt hat. Der Staat kann nach § 12 Abs. 1 VG Rückgriff auf den Beamten nehmen, wenn der Beamte dem Staat den Schaden vorsätzlich oder durch grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zugefügt hat. Frau Stocker hat keine ausdrückliche Rechtsnorm verletzt. Wie bereits ausgeführt, steht nirgends, dass der Wohnsitz während der ganzen Amtsdauer aufrechterhalten werden muss und das Amt ohne Rücktrittserklärung durch einen Wohnsitzwechsel ende. Vorsatz kann bei Frau Stocker wohl ausgeschlossen werden. Fraglich ist, ob sich Frau Stocker grobfahrlässig verhalten hat, wobei diesbezüglich wieder zu bedenken ist, dass ihr keine Rechtsfehler bei der richterlichen Tätigkeit vorgehalten werden, sondern die Tatsache, dass sie den Wohnsitz gewechselt hat, ohne dies hinreichend deutlich zu melden, wobei nicht klar ist, ob sie sich gemäss ihren Angaben beim Verwaltungsgerichtspräsident doch schon 2021 gemeldet habe, weil Aussage gegen Aussage steht. Diese Frage, die wohl nie abschliessend geklärt werden wird, kann aber offen bleiben, da der Gutachter zum Schluss kommt, dass eine grobe Fahrlässigkeit selbst dann nicht gegeben ist, wenn die Meldung erst im April 2022 erfolgt sein sollte. Nach Auffassung des Gutachters hat Frau Stocker kein elementares Vorsichtsgebot missachtet, weil sie die wenig transparenten Bestimmungen im Kanton Zug zur Wohnsitzpflicht nicht im «richtigen Sinn» interpretiert habe. Aus den eingangs genannten Bestimmungen sei bei grammatikalischer und systematischer Auslegung nicht ersichtlich, dass die Amtsfähigkeit ohne die Einreichung des Rücktritts durch blossen Umzug entfalle. Und die teleologische Auslegung müsste dazu führen, dass die Wohnsitzpflicht für nebenamtliche Gerichtsmitglieder mindestens im konkreten Fall mit Blick auf das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit fragwürdig ist. Man kann RA Stocker höchstens vorhalten, sie hätte sich als Richterin mehr um die Auslegungsmöglichkeiten der Wohnsitzbestimmungen kümmern sollen und Zweifel haben können, ob sie den Wohnsitz ohne Meldung wechseln könne, was bedeuten würde, dass sie eine einfache, aber keine grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hätte. **Daher**

erachtet der Gutachter das Prozessrisiko unter den genannten Umständen als erheblich, dass der Kanton mit einer Rückforderungsklage für die CHF 2'000.-- scheitern würde.

3. Strafbarkeit von Frau Stocker und Verwaltungsgerichtspräsident Elsener

Aus strafrechtlicher Sicht standen insbesondere die Tatbestände der **Amtsanmassung** (Art. 287 StGB), der **ungetreuen Amtsführung** (Art. 314 StGB) und des **Amtsmissbrauchs** (Art. 312 StGB) im Raum bzw. wurden Vorwürfe in diese Richtung medial laut. Eine Amtsanmassung begeht, wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes anmasset. Objektiv vorausgesetzt ist, dass die Person vorgibt, ein Amt inne zu haben, welches sie in Wirklichkeit gar nicht innehat. In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz sowie die Absicht, einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen oder jemandem einen ungerechtfertigten Nachteil zuzufügen. Es ist offensichtlich, dass der subjektive Tatbestand der Amtsanmassung im vorliegenden Fall nicht erfüllt ist. Frau Stocker wollte weder für sich einen ungerechtfertigten Vorteil erlangen noch jemandem einen ungerechtfertigten Schaden zufügen. Dasselbe gilt für den Verwaltungsgerichtspräsidenten Elsener. Nach Art. 314 StGB liegt ungetreue Amtsführung vor, wenn Mitglieder einer Behörde oder Beamte bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Angewendet auf den vorliegenden Fall, ergibt sich, dass auch hier der Tatbestand offensichtlich nicht erfüllt ist. Frau Stocker wollte keine öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Dasselbe gilt für den Verwaltungsgerichtspräsidenten Elsener. Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB setzt voraus, dass Mitglieder einer Behörde ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Die Amtsgewalt missbraucht, wer die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, das heisst kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. In subjektiver Hinsicht ist Eventualvorsatz erforderlich. Daran fehlt es etwa dann, wenn der Amtsträger im Glauben daran handelt, dass er seine Machtbefugnisse pflichtgemäss ausübt. Weiter wird auch hier die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, vorausgesetzt. Im vorliegenden Fall fehlt es bei RA Stocker an der Eventualabsicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Dasselbe gilt für den Verwaltungsgerichtspräsidenten Elsener. Dass im vorliegenden Fall andere Straftatbestände erfüllt sein könnten, ist ebenso wenig ersichtlich.

4. Anzeigepflicht nach § 93 Abs. 1 GOG

Gemäss § 93 Abs. 1 GOG müssen kantonale und gemeindliche Behördenmitglieder und Angestellte strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzeigen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen. **Eine Anzeigepflicht wurde vom Gutachter vorliegend klar verneint.** Es ist ohnehin fraglich, ob diese Bestimmung für das Verwaltungsgericht überhaupt gilt, denn das GOG gilt grundsätzlich nicht für das Verwaltungsgericht. Für Letzteres gelten § 53-60 des VRG. Es wird in diesen Bestimmungen nirgends auf das GOG verwiesen. Eine mit § 93 Abs. 1 GOG vergleichbare Bestimmung existiert im VRG nicht.

5. Massnahmen für die Zukunft / Klärung der Rechtslage durch kantonale Gesetzesänderung

Nachdem die JPK feststellen musste, dass nicht mal das Verwaltungsgericht selbst sich sicher war, ob über die Wahl hinaus eine Wohnsitzpflicht für gewählte Richterinnen und Richter besteht, drängt sich die Frage, ob die offenbar unklare Rechtslage mittels Gesetzesänderung oder anderer Massnahmen für die Zukunft geklärt werden müsste. Das Risiko, dass künftig weitere Gerichtsmitglieder ihren Wohnsitz während ihrer Amtszeit ausserhalb des Kantons Zug verlegen, dürfte äusserst gering sein. Dies gilt wohl vor allem für hauptamtliche Gerichtspersonen. Allerdings könnte es in Fällen wie dem vorliegenden anders liegen. Denn wenn ein nebenamtliches Mitglied generell nicht in der Lage ist, den überwiegenden Teil seiner Lebenshaltungskosten aus dem Gehalt seiner nebenamtlichen Gerichtstätigkeit zu decken, stellt sich nach Meinung des Gutachters weniger die Frage nach der besseren Sichtbarmachung der Wohnsitzpflicht, sondern vielmehr auch die Frage nach deren Relativierung. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- Aufnahme einer entsprechenden Passage in die Wahlurkunde, mindestens für nebenamtliche Gerichtsmitglieder, falls man an der Wohnsitzpflicht trotz der vorstehend dargelegten Risiken generell festhalten möchte.
- Erlass einer lückenfüllenden Verordnung oder Weisung des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts. In dieser Verordnung wären die Ausnahmefälle für die Wohnsitzpflicht zu umschreiben, dies unter Bezugnahme auf das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit. Die erwähnten Gerichte wären zu diesem Vorgehen ermächtigt, weil es sich nach Auffassung des Gutachters um eine dringende zu schliessende Lücke handelt. In einem Streitfall müssten die Gerichte, sollten sie der hier vertretenen Auffassung folgen, in Fällen wie dem vorliegenden eine Ausnahme bewilligen, weil die Wohnsitzpflicht die Niederlassungsfreiheit mangels hinreichenden öffentlichen Interesses und mangels Verhältnismässigkeit verletzt.
- Einfügung einer entsprechenden Regelung in das VRG und in das GOG.
- Einführung einer generellen Regelung für alle Organe des Kantons Zug: Es wäre wohl prüfenswert, ob die bessere Sichtbarmachung der Wohnsitzpflicht gleich für alle Organe des Kantons Zug an die Hand genommen werden sollte. Dabei wären auch Fragen der Rechtsgleichheit zu beachten.

Die JPK wird das Thema bei den nächsten Visitationen ansprechen.

6. Fazit

Zusammenfassend waren sich die JPK-Mitglieder mit dem Gutachter einig, dass der während der laufenden Amtsperiode erfolgte Wegzug von Frau Ines Stocker aus den genannten Gründen keine weiteren Folgen nach sich zieht, weder für Frau Stocker selbst, noch für das Verwaltungsgericht.

Uneinigkeit herrschte lediglich darüber, in welcher Form man das Ergebnis der kommissionsinternen Prüfung dieser Angelegenheit gegen Aussen kommunizieren soll. Ein Teil der JPK fand es ausreichend, im Rahmen des kommenden Rechenschaftsberichts für die Jahre 2021/2022 dazu Stellung zu nehmen. Mit 7 zu 5 Stimmen beschloss die JPK schlussendlich, nicht bis zu

Ihrer Berichterstattung im Sommer 2023 zu warten und ihre Abklärungen gegenüber dem Kantonsrat im vorliegenden Bericht festzuhalten.

IV. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen, den vorliegenden Bericht über die Abklärungen zum Wegzug der nebenamtlichen Verwaltungsrichterin Frau Ines Stocker aus dem Kanton Zug während der laufenden Amtsperiode 2019–2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 31. Oktober 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilage:

- Gutachten zu den Rechtsfolgen des Wegzugs der nebenamtlichen Verwaltungsrichterin RA Ines Stocker aus dem Kanton Zug während der laufenden Amtsperiode 2019–2024 von Prof. Dr. Paul Richli vom 21. Oktober 2022